

Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie der Vorsokratiker und Sophisten

Dr. André Lepej, Heidelberg*

Die juristischen Grundlagenfächer der Rechts- und Staatsphilosophie spielen in der juristischen Ausbildung eine stark untergeordnete Rolle. Dabei ermöglicht eine Reflexion über die Grundlagen von Recht und Staat ein tieferes Verständnis auch des erlernten unmittelbar praktisch anwendbaren Wissens und fördert den kritisch-innovativen Umgang mit historischen Texten. Anhand der antiken griechischen Rechts- und Staatsphilosophie der Vorsokratiker und Sophisten stellt der vorliegende Beitrag wesentliche Gedanken der philosophischen Beschäftigung mit den Materien des Rechts und des Staates in der griechischen Antike vor. Der Beitrag möchte insbesondere Studierende der Rechtswissenschaft sowie Rechtsreferendare mit ausgewählten antiken griechischen Grundannahmen der sich entwickelnden Rechts- und Staatsphilosophie vertraut machen und zugleich für die historische Bedingtheit und Wandelbarkeit des Rechts- und Staatsbegriffes sensibilisieren. Auf dieser Grundlage sollen die Leserinnen und Leser zu fortgeführter, vertiefter Beschäftigung mit der griechischen Rechts- und Staatsphilosophie angeregt werden.

I. Einleitung	7
II. Die Polis als politischer Kosmos der antiken griechischen Philosophie	8
1. Begriffliche Vorüberlegungen	8
2. Die griechische Polis und ihre wechselhafte Geschichte	9
III. Die Rechts- und Staatsphilosophie der Vorsokratiker	11
1. Homer und Hesiod.....	11
2. Tyrtaios	13
3. Solon	14
4. Die ionische Philosophie: Anaximander und Heraklit	15
5. Die Pythagoreer	18

I. Einleitung

In der griechischen Philosophie, so schreibt der klassische Philologe *Werner Jaeger*, „kommt die Kraft, die die Wurzel der griechischen Kunst- und Denkform ist, zur sichtbarsten Entfaltung: der klare Blick für die bleibenden Ordnungen, welche allem Geschehen und Wandel in Natur und Menschenwelt zugrunde liegen.“¹ Dies gilt auch und gerade für die Philosophie der Vorsokratiker, welche „die Begründer aller Philosophie sind, weil sie zum erstenmal auf dieser Erde die philosophischen Grund-

* *André Lepej*, Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Der Verf. dankt Herrn Ref. iur. Wiss. Mitarbeiter *Dr. Paul Hüther*, Heidelberg, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und hilfreiche Anmerkungen.

¹ *Jaeger*, *Paideia*, Bd. 1, 4. Aufl. 1959, S. 11.

probleme erkannt, d.h. entdeckt und diese Probleme ganz auf eigene Weise, ohne den Druck und die Hilfe einer verwandten Gedankentradition, mit wirklich einzigartiger Originalität, als wahrhaft schöpferische Köpfe, mit erstaunlicher Unbefangenheit, Kühnheit und Konsequenz zu lösen unternommen haben.“² Wenn auch die Rechts- und Staatsphilosophie als Grundlagenfächer im rechtswissenschaftlichen Studium seit einiger Zeit zunehmend in die Defensive geraten sind,³ bleibt eine Auseinandersetzung mit den philosophischen Grundlagen von Recht und Staat weiterhin unabdingbar für ein ganzheitliches Verständnis dieser Materien.⁴ Insbesondere die vorsokratische Philosophie fasziniert durch ihre originelle und unvoreingenommene Beschäftigung mit den Grundlagen einer verfassten menschlichen Gemeinschaft und sensibilisiert für die geschichtliche Wandelbarkeit dessen, was wir – modern ausgedrückt – unter den Begriffen „Staat“ und „Recht“ verstehen. Der vorliegende Aufsatz möchte daher in Form einer Einführung in die griechische Rechts- und Staatsphilosophie der Vorsokratiker und Sophisten zur Beschäftigung mit diesem Gegenstand einladen, wobei die inhaltliche Weite des Untersuchungsgegenstandes lediglich eine Behandlung der wichtigsten Autoren und Entwicklungen gestattet. Die Behandlung der Denker und ihrer Anschauungen erfolgt möglichst nahe an den überlieferten Fragmenten, um eine eigene Interpretation dieser Texte anhand derselben vornehmen zu können. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Abfolge in Anknüpfung an die jeweils grundlegenden Denker und ihre Werke (unter III.–IV.). Voranzustellen ist eine kurze Einführung in die antike griechische Vorstellung von Recht und Staat, um für die Zeitgebundenheit bestimmter antiker Gedanken zu sensibilisieren und die Wandlungsfähigkeit dieser Grundbegriffe zu veranschaulichen (unter II.). Die Darstellung schließt mit einem Ausblick, in welchem auch die dem Untersuchungszeitraum nachfolgende Entwicklung der klassischen Rechts- und Staatsphilosophie angedeutet wird (unter V.).

II. Die Polis als politischer Kosmos der antiken griechischen Philosophie

1. Begriffliche Vorüberlegungen

Die Beschäftigung mit den Begriffen *Recht* und *Staat* im Kontext antiker griechischer Philosophie erfordert zunächst eine Vergewärtigung der Zeitgebundenheit und Wandelbarkeit dieser beiden Begriffe. Die Definition des Rechtsbegriffs selbst stellt seit Anbeginn ein zentrales Anliegen der Rechtsphilosophie dar,⁵ wobei eine Annäherung über Teilaspekte des Bedeutungsgehaltes es regelmäßig ermöglicht, zum Kern dessen vorzudringen, was das Recht eigentlich ausmacht.⁶ In diesem Sinne kann Recht gegenwärtig beschrieben werden als „ein geistiges Sinngebilde, das einen normativen Anspruch ausdrückt, der auf ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen gerichtet ist.“⁷ Ein so als geistige Realität verstandenes Sinngebilde wird maßgeblich auch davon beeinflusst, welche Vorstel-

² Capelle, Die Vorsokratiker, 1968, S. 12 f.

³ Zur Entwicklung siehe Sörgel, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, 2014, insb. S. 99 ff., 144 ff.

⁴ Siehe die ähnliche Einschätzung etwa bei Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 1.

⁵ Die Definitionsbestrebungen lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen und haben im Verlauf der Geschichte Debatten hervorgebracht, welche noch gegenwärtig andauern; dazu Kirste, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2020, S. 79 ff.; Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, 7. Aufl. 2019, § 2; Zippelius, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2011, § 1.

⁶ In der rechtsphilosophischen Debatte hervorgehoben wurden u.a. der normative Anspruch des Rechts, die soziale Ordnungskraft von Recht oder die Wirkung des Rechts als zwischenmenschliche Beziehung, vgl. Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, 7. Aufl. 2019, S. 42 ff., 47 ff., 54 ff.

⁷ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 3.

lungen von seinem Gegenstand und seiner Reichweite in der jeweiligen Gesellschaft und Kultur vorherrschend sind.⁸ Dieser Umstand ist insbesondere bei der Betrachtung der mündlichen Rechts-traditionen der archaischen Zeit mit ihrer engen Verflechtung zu Religion und Kultus beachtlich.⁹

Auch der Staatsbegriff ist im Hinblick auf seine Verwendung auf geschichtliche Sachverhalte nicht unproblematisch.¹⁰ Im Anschluss an *Carl Schmitt* sind zwei Bedeutungsgehalte des Staatsbegriffs zu trennen: Zunächst kann der Begriff allgemein und losgelöst von zeitlichen Limitierungen verstanden werden als universaler Ordnungsbegriff; zugleich kann der Staatsbegriff indes auf eine konkrete politische Ordnung bezogen, also eingebettet in eine zeitlich-räumliche Begrenztheit, verstanden werden, wobei die zweite Bedeutungsalternative insbesondere den neuzeitlichen europäischen Staat in Bezug nimmt.¹¹ Damit nicht Strukturmerkmale des neuzeitlichen europäischen Staates unbesehen auf antike Sachverhalte projiziert werden, ist die im jeweiligen Sachzusammenhang bediente Begriffsbedeutung stets kritisch zu hinterfragen.¹² Vorliegend wird aufgrund der begrifflichen Problematik vorwiegend von der griechischen Polis¹³ die Rede sein; dadurch wird es notwendig, diesen Begriff zu konturieren und einige maßgebliche Unterschiede zum neuzeitlichen europäischen Staatsbegriff aufzuzeigen. So werden mit dem Staatsbegriff auch genuin neuzeitliche Attribute wie etwa das Gewaltmonopol, die Gebietsherrschaft oder die Souveränität assoziiert, welche in antiken Poleis entweder noch gar nicht oder lediglich rudimentär ausgebildet waren und nicht unhistorisch in die Antike und ihre politischen Ordnungen übertragen werden dürfen.¹⁴ Die folgende Charakterisierung der griechischen Polis wird im Überblick das Bild eines Staatsverbandes im Sinne vornehmlich eines Personenverbandes zeichnen und einige entwicklungsgeschichtliche Stationen der antiken griechischen Poleis beleuchten.

2. Die griechische Polis und ihre wechselhafte Geschichte

Bei der gebräuchlichen Übersetzung als *Stadtstaat* ist zunächst zu beachten, dass das Gebiet einer Polis in der Regel außer dem eigentlichen Stadtgebiet auch ausreichend landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche umfasste, um die Nahrungsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.¹⁵ Die Ordnung der Polis bezog sich auf Religion und Kultus ebenso wie auf sämtliche gesellschaftlichen Belange; eine in modernen Staatsordnungen geläufige Trennung nach staatlichen, gesellschaftlichen

⁸ Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 4: „Die Lebensauffassung der Menschen, die Antwort auf die Frage nach Lebenssinn und Lebensziel, die in einer Zeit und in einer Gesellschaft maßgebend sind, ja die jeweilige Kultur insgesamt, wirken auf das Recht ein. Sie bestimmen mit, als was Recht gewußt wird, was es vermag und wozu es dienlich ist.“

⁹ Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 3 f., 18 f.

¹⁰ Zu den unterschiedlichen Bedeutungsgehalten des Staatsbegriffs und den aus ihnen entsprungenen Kontroversen siehe den Überblick bei Roth, *Genealogie des Staates*, 2. Aufl. 2011, S. 21 ff.; siehe auch Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 4 ff.

¹¹ Schmitt, in: Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954*, 3. Aufl. 1985, S. 375 ff.

¹² Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 5 mit beispielartiger Aufzählung einiger Ordnungs- und Strukturmerkmale, welche bei einer unzureichend reflektierten Verwendung des Staatsbegriffs leicht auf antike Ordnungen übertragen zu werden drohen. Weitergehend wird der Gebrauch des Staatsbegriffs teilweise in Bezug auf antike Sachverhalte abgelehnt, so etwa bei Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 1/1, 2001, S. 8 ff.

¹³ Zur griechischen Polis siehe statt vieler Roth, *Genealogie des Staates*, 2. Aufl. 2011, S. 75 ff.; Welwei, *Die griechische Polis*, 3. Aufl. 2017.

¹⁴ Näher Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 5.

¹⁵ Verdroß-Droßberg, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948, S. 1.

und kirchlichen Zuständigkeiten war der griechischen Polis grundsätzlich fremd.¹⁶ Beherrscht wurde die Polis von der zunächst mündlich tradierten und erst allmählich schriftlich aufgezeichneten Gemeinschaftsordnung, dem *Nomos*.¹⁷ Ein für das griechische Rechts- und Ordnungsverständnis zentraler Gedanke stellte dabei die Einhaltung des rechten Maßes dar, dessen Missachtung die Göttin Dike als Personifikation der Gerechtigkeit sanktionierte.¹⁸ Ursprünglich war das Erbkönigtum¹⁹ die „staatsrechtliche“ Organisationsform der Poleis, ehe ab dem 8. Jahrhundert v. Chr. im Rahmen der Adelherrschaft eine weitere Ausdifferenzierung der Staatsgewalt einsetzte.²⁰ Im 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. geriet die Adelherrschaft zunehmend in eine Krise, aufgrund derer die Tyrannis in der Mehrzahl der griechischen Poleis eingeführt wurde; die durch diese Entwicklung einsetzende Dynamik brachte Wirtschaft und Kunst zu neuer Blüte.²¹ Unter *Solon* (ca. 640–560 v. Chr.) war in Athen durch die Wirksamkeit eines breit angelegten Reformkonzepts eine (gemäßigte) Volksherrschaft etabliert worden, welche – unterbrochen durch die Tyrannis der Peisistratiden (561–510 v. Chr.) – unter *Kleisthenes* (ca. 570–507 v. Chr.) wiederhergestellt wurde.²² Im Zuge dieser Neuordnung erfolgte auch die Einteilung des Landes in zehn *Phylen* (Bezirke), aus welchen je 50 Mitglieder für den Rat der Fünfhundert gewählt wurden.²³ Zur Teilhabe an der attischen Demokratie waren indes lediglich freie männliche Bürger zugelassen; nur diese Bevölkerungsgruppe konnte auch an der Volksversammlung, dem obersten Organ der Polis, teilnehmen.²⁴ Unter *Perikles* (um 490–429 v. Chr.) wurde die attische Verfassung erneut umgestaltet und die Volksversammlung erheblich aufgewertet, nachdem für den Rat und die übrige Beamtenschaft ein Wahlverfahren durch das Los sowie eine strenge Amtszeitbefristung eingerichtet worden waren.²⁵ Infolge des Großen Peloponnesischen Krieges (ab 431 v. Chr.) kam es in Athen und – aufgrund dessen außenpolitischer Schwächung auch in

¹⁶ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 18 f.; Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 1.

¹⁷ Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 1 f.; zur Vielschichtigkeit des Begriffs instruktiv Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 20 ff.; umfassend Behrends/Sellert, Nomos und Gesetz, 1995.

¹⁸ Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 2.

¹⁹ Auf die unterschiedliche konkrete Ausgestaltung der Herrschaftsordnung macht Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 3 aufmerksam, der die Mitwirkungsbefugnisse des Adelsrates neben der umfassenden Gewalt der Könige betont.

²⁰ Im Zuge dieser Differenzierung bildeten sich das hohe Staatsamt der *Archonten* allmählich ebenso heraus wie der *Areopag* als Institution mit Gerichts- und Aufsichtszuständigkeiten, siehe Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 3. Zur besonderen Entwicklung in Sparta (spartanisches Doppelkönigtum und Volksversammlung) siehe Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 4.

²¹ Dazu Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 5.

²² Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 26 ff.; Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 5.

²³ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 27 f. In diese Epoche fällt auch die Errichtung des Scherbengerichts (*Ostrakismos*) zur Abstimmung über die Ausweisung attischer Bürger aus der Polis Athen; zu dieser Institution siehe Forsdyke, Exile, ostracism, and democracy, 2005, S. 79 ff.

²⁴ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 29 f.; Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 6; zur inneren Gliederung der Polis auch Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 16 f.

²⁵ Die Machtbefugnisse des *Areopags* waren bereits unter Ephialtes (462 v. Chr.) weitgehend auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit beschränkt worden, wodurch das aristokratische Element entscheidend relativiert worden war, siehe Verdross-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 6 f. mit weiterer Beschreibung der unter Perikles gefestigten Verfassung; zum Ganzen auch Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 7. Aufl. 2023, § 1 Rn. 10 f.

vielen anderen Poleis – zu Umstürzen und der Einrichtung oligarchischer Herrschaftsformen.²⁶ Dagegen etablierte sich nach dem Sieg der Thebaner gegen Sparta in der Schlacht bei Leuktra (371 v. Chr.) die Demokratie erneut als vorherrschende Staatsform der griechischen Poleis.²⁷ Obwohl einzelne Stadtstaaten Bündnisse miteinander eingingen und auch Staatenbünde geschlossen wurden (z.B. der Zweite Attische Seebund), blieb die Polis der maßgebliche Bezugspunkt für die antike griechische Rechts- und Staatsphilosophie.²⁸

III. Die Rechts- und Staatsphilosophie der Vorsokratiker²⁹

1. Homer und Hesiod

Die ersten überlieferten griechischen Überlegungen zum Recht und zur Ordnung politischer Gemeinschaften begegnen bereits in den Homerischen Gedichten *Ilias* und *Odyssee*.³⁰ Während die Stellungnahmen in den Gedichten *Homers* jedoch überwiegend deskriptive Züge tragen und lediglich Teilaspekte von Recht und Gemeinschaft behandeln, tritt die Idee einer rechtlich gebundenen menschlichen Gemeinschaft in der *Theogonie* sowie den *Werken und Tagen* des böotischen Dichters *Hesiod* (wohl erste Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr.) deutlicher hervor.³¹ Im Gegensatz zu *Homer*, welcher in seiner Dichtung maßgeblich die Verherrlichung von Heldentaten der heroischen Vorzeit an ein adliges Publikum adressierte, verfasste *Hesiod* mahnende und Lehrgedichte, in welchen auch die Lebensverhältnisse der Landbevölkerung thematisiert werden.³² Im Mittelpunkt der in mythologische Formen gekleideten Auseinandersetzung um das Recht steht bei *Hesiod* neben der Rechtsgöttin Themis insbesondere die göttliche Dike (die Personifikation der Gerechtigkeit), welche als Tochter des Zeus und der Themis und eine der drei Horen³³ den Menschen göttliche Rechtsweisungen auf die Erde übermittelt und deren Einhaltung sichert.³⁴ Eine gute Ordnung (Eunomia) sowie Friede (Eirene) auf der Erde entspringen den Menschen aus der Befolgung der göttlichen Rechtsweisungen der Dike; doch versuchen die Göttinnen Eris (Zwietracht), Bia (Gewalt) und Hybris (Hochmut), den Auftrag der

²⁶ *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 7 f.; als oligarchische Episoden sind die Errichtung des Rates der Vierhundert (411/410 v. Chr.) sowie die Herrschaft der Dreißig (404/403 v. Chr.) zu nennen.

²⁷ *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 8.

²⁸ *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 7, 13; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 2 f.

²⁹ Die vorliegend angewandte Einteilung der Autoren in die gängigen Epochen der Philosophiegeschichte ist nicht zwingend; so werden teilweise die Sophisten noch in den Kreis der Vorsokratiker einbezogen, während die Ideen der archaischen Dichter teilweise gesondert behandelt werden. Vorliegend werden die Sophisten im Nachgang an die Vorsokratiker in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

³⁰ Dazu *Köstler*, ZöR 13 (1944), 373; *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 7. Aufl. 2023, § 1 Rn. 12; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 15 f.; Zu Homer und den Homerischen Gedichten siehe *Reichel*, in: Zimmermann, Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1, 2011, S. 12 ff.

³¹ Zu Hesiod und seinem Werk siehe *Rossi/Rengakos*, in: Zimmermann, Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1, 2011, S. 78 ff.

³² Siehe etwa die Darstellung bei *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 38 f.; *Schmidt*, in: Hesiod, Theogonie, Werke und Tage, 5. Aufl. 2012, S. 149 ff.

³³ Das Wort bedeutet übersetzt aus dem Altgriechischen etwa „Zeit“ bzw. „Jahreszeit“; die drei Horen Dike, Eunomia und Eirene betreuen nach Hesiod lenkend die Werke der sterblichen Menschen, vgl. Theog. 901 ff. Zu den Horen siehe *Rose*, Griechische Mythologie, 4. Aufl. 2022, S. 121.

³⁴ Theog. 135, 901 ff.; dazu *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 34; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 16.

Dike zu vereiteln.³⁵ Damit charakterisiert *Hesiod* das Recht als „das Anrecht, de[n] Anspruch, das einem Menschen wesensmäßig Zukommende und seine Zuteilung.“³⁶ Dieses göttlich vermittelte Anrecht eines Menschen realisiert sich indes nicht von selbst, sondern muss gegen unrechtmäßige Handlungsweisen durchgesetzt und verteidigt werden.³⁷ Diese dichterische Mahnung an die Gerechtigkeit hat verschiedene Dimensionen und Adressaten: In einer ersten Dimension ermahnt *Hesiod* seinen Bruder *Perses*, um anschließend den Adressatenkreis zu weiten und von sämtlichen Königen im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit die Einhaltung der Gerechtigkeit einzufordern. Schließlich richtet der Dichter seine Verse nicht zuletzt auch an die Landbevölkerung, welche im Alltag aufgefordert wird, den Gerechtigkeit verbürgenden göttlichen Weisungen gemäß zu handeln.³⁸ So mahnt *Hesiod* seinen Bruder *Perses*, welcher ihn durch Bestechung der das Richteramt ausübenden Könige (*Basileis*) um seinen Teil des väterlichen Erbes gebracht hatte:

„Perses, hör auf das Recht, nicht mehr vermessene Untat! Das Recht besiegt ja vermessenen Hochmut, wenn das Ende kommt. Auch ein Dummkopf wird sehend im Leide.“³⁹

Und an die Richter-Könige adressiert, formuliert *Hesiod*:

„Denn nah sind unter den Menschen die Götter, um zu schauen, wer alles auf krummen Wegen des Rechtes aufreibt einer den andern, die Vorsicht der Götter mißachtend.“⁴⁰

In diesen Worten des Dichters drückt sich die göttlich sanktionierte Notwendigkeit aus, die den Menschen gegebene Ordnung (den ungeschriebenen *Nomos*) zu achten, indem – mythologisch gewendet – Dike als Vermittlerin göttlichen Rechts geachtet und nicht verdrängt wird.⁴¹ Indem das göttlich vermittelte Recht bei *Hesiod* das dem Menschen natürlicherweise Gemäße ausdrückt, begegnet hier bereits eine frühe Vorform des späteren Naturrechtsgedankens.⁴² Bedeutend erweist sich auch die Verortung der Eris (des personifizierten Streits) im Werk *Hesiods*: Mit seiner Gegenüberstellung einer schlechten (destruktiver Streit) und einer guten Eris (konstruktiver Wettstreit)⁴³ antizipiert *Hesiod* bereits den für die griechische Antike und die nachfolgende westliche Kulturtradition gleichermaßen bedeutsamen Exzellenzgedanken.⁴⁴ Die Gegenüberstellung der schlechten und der guten Eris ergibt sich aus einer Zusammenschau der *Theogonie Hesiods* mit seinen *Werken und Tagen*. In der *Theogonie*, einer dichterisch geordneten Darstellung der Entstehung der Götter, charakterisiert *Hesiod* die Eris

³⁵ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 34; Verdroß-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 16, 18 f.

³⁶ Wolf, Griechisches Rechtsdenken, Bd. 1, 1950, S. 133.

³⁷ Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 34.

³⁸ Zur Multidimensionalität der Hesiodischen *Werke und Tage* siehe Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 48 f.

³⁹ Hes. Erga 212, 216 f. Die Übersetzung von Hesiods *Werken und Tagen* (Erga) im Folgenden nach v. Schirnding, Hesiod, Theogonie, Werke und Tage, 5. Aufl. 2012.

⁴⁰ Erga 248–250.

⁴¹ Zum *Nomos*-Begriff bei Hesiod siehe Erbse, Hermes 121 (1993), 12 ff.; Seubert, Polis und Nomos, 2005, S. 74 f.; zu dem doppelten *Nomos*-Begriff bei Hesiod und seinen Folgen siehe Verdroß-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 17.

⁴² Insb. Erga 275 ff.; dazu Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 51 f.

⁴³ Theog. 225 ff.; Erga 16 ff.; dazu Verdroß-Droßberg, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 19 f.

⁴⁴ Vgl. Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 6, 15 f., 39, 49.

(den personifizierten Streit) als dunkles, Zwietracht säendes Kind der Nacht.⁴⁵ In den *Werken und Tagen* wird die Eris hingegen als konstruktive, im gegenseitigen Wettstreit zu Höchstleistungen anspornende Kraft verstanden.⁴⁶ Ausgehend von *Hesiods* Ausführungen zur Bedeutung etwa der Gerechtigkeit oder der Arbeit für den Einzelnen und die Gemeinschaft wurden jüngst Ansätze einer politischen Anthropologie anhand *Hesiod* aufgezeigt.⁴⁷

Die Dichtung des *Hesiod* bildet gewissermaßen das Bindeglied zwischen der archaisch-mythologischen Dichtung einerseits und der ionischen Naturphilosophie andererseits; als erster Grieche erhebt *Hesiod* in seinen Dichtungen den Anspruch, etwas uneingeschränkt Wahres vorzutragen und legt in seiner *Theogonie* eine systematisierte Darstellung der Genese der Götter und der Welt selbst vor.⁴⁸ Diese Methode hat sich als wegweisend erwiesen und wurde insbesondere von den ionischen Philosophen aufgegriffen; daher gilt für die Einbeziehung *Hesiods* unter die frühgriechischen Philosophen noch immer das Wort *Hans Dillers*:

„Mit der Erkenntnis dieses notwendigen Zusammenhangs zwischen Hesiod einerseits, den Milesiern, Heraklit und Parmenides andererseits wird eine Brücke vom mythischen zum philosophischen Denken geschlagen.“⁴⁹

2. Tyrtaios

Eine völlig andere Sichtweise auf die Gemeinschaft als *Hesiod* vertrat der spartanische Sänger *Tyrtaios* (7. Jahrhundert v. Chr.).⁵⁰ Seine lyrische Dichtung ist vor dem Hintergrund des Niedergangs der aristokratischen Gesellschaftsordnung im 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. zu betrachten. In diesen beiden Jahrhunderten setzte ein auf militärischen und gesellschaftlichen Veränderungen basierender massiver Bedeutungsverlust des Adelsstandes ein, welcher auch die Standessolidarität unter den Aristokraten erfasste und grundlegend erschütterte.⁵¹ Zunehmend äußerte sich die Krise der aristokratischen Ordnung in der Auseinandersetzung einzelner Mächtiger oder Adelsgruppen um die Macht; dieser Konkurrenzkampf weichte den überkommenen heroischen Verhaltenskodex empfindlich auf und führte zur Einführung der Tyrannis in zahlreichen Poleis.⁵² Aus dem Lobgesang des *Tyrtaios* auf den Machtstaat, in welchem der Dichter die Adelskrise des 7. Jahrhunderts v. Chr. verarbeitet, sind bei *Platon* die folgenden Verse überliefert:

„Nimmer gedächt' ich des Manns, noch hielt ich ihn wert der Beachtung',
auch wenn einer der reichste von allen Menschen wäre [...] oder viele Vorzüge besäße [...],
der sich nicht im Krieg stets als der Beste erwiese.“⁵³

⁴⁵ Theog. 225 ff.

⁴⁶ Erga 16 ff.

⁴⁷ Varga, *Leben in Gemeinschaft*, 2019.

⁴⁸ Vgl. Diller, *Antike und Abendland* 2 (1946), 140 ff. (insb. 141 f.).

⁴⁹ Diller, *Antike und Abendland* 2 (1946), 140 (151).

⁵⁰ Zu ihm siehe Bagordo, in: Zimmermann, *Handbuch der griechischen Literatur der Antike*, Bd. 1, 2011, S. 160 ff.

⁵¹ Siehe die Skizzierung dieser militärischen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen und ihrer Ursachen bei Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 1/1, 2001, S. 56.

⁵² Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 1/1, 2001, S. 56.

⁵³ Plat. Nom. 629a-b; alle Platon-Übersetzungen in dieser Darstellung folgen der Ausgabe von Eigler, *Platon, Werke* in acht Bänden, griechisch und deutsch, 2019.

In diesen Versen tritt ein an heldischem Schlachtenmut ausgerichteter Tugendbegriff hervor; die Polis erscheint jedenfalls nach außen hin an wehrhaftem Streit orientiert und damit an der Göttin Eris ausgerichtet.⁵⁴ Die adlige Tüchtigkeit (*Arete*) wird bei *Tyrtaios* verabsolutiert und auf den Bereich der Politik übertragen; insofern hat man treffend von einer „Politisierung der Arete“⁵⁵ gesprochen. Doch setzt auch das Polis-Konzept des *Tyrtaios* im Inneren des Gemeinschaftsverbandes die Geltung einer Rechtsordnung voraus; insofern herrscht – mythologisch ausgedrückt – innerhalb der Polis die Göttin Dike. Eris und Dike erscheinen folglich bei *Tyrtaios* nicht als Antipoden, sondern als einander bedingende Facetten der Polis.⁵⁶ Doch erscheinen die beiden Facetten in einem kriegerischen Gemeinwesen wie dem spartanischen nicht gleichwertig; zu Recht ist daher auf die bloß dienende Rolle des Rechts im „Staatsverständnis“ des *Tyrtaios* hingewiesen worden.⁵⁷

3. Solon

Aus der Übergangszeit vom 7. zum 6. Jahrhundert v. Chr. sind die Reformvorstellungen *Solons* hervorzuheben, welche im Zuge der Errichtung der attischen Demokratie auch praktische Wirksamkeit erlangen sollten.⁵⁸ Die Reformen des *Solon* reagierten auf die tiefgreifenden Krisenerscheinungen im Griechenland des 7. Jahrhunderts v. Chr. Neben die bereits vom spartanischen Lyriker *Tyrtaios* in Bezug genommene Krise der aristokratischen Gesellschaftsordnung traten zunehmend auch ökonomische und soziale Krisenerscheinungen, welche die Verarmung und Versklavung weiter Teile der bäuerlichen Landbevölkerung zur Folge hatten.⁵⁹ In dieser schwierigen Zeit wird der Staatsmann *Solon* um 594/593 v. Chr. zum Schiedsrichter (*Aisymneten*) der Polis Athen berufen, um diese durch langfristig wirksame Reformen vor dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verfall zu bewahren. Aus den überlieferten Staatselegien *Solons* geht hervor, dass dieser im Rahmen eines breit angelegten Reformplans insbesondere die leibliche Darlehenshaftung abschaffte und die politische Struktur der Polis durch Einführung neuer Vermögensklassen erneuerte.⁶⁰

Bei *Solon* wird das Recht (*Dike*) in einer ganzheitlichen Sicht auf die Herstellung einer guten, insbesondere politischen, Ordnung (*Eunomia*) bezogen und so ein Ausgleich der sozialen Spannungen im Gemeinwesen angestrebt.⁶¹ Mit dem Ziel der Herstellung eines Kräftegleichgewichts in der Polis tritt bei *Solon* die Schwester der Dike, *Eunomia*, in den Fokus; damit einher geht die Suche nach dem rechten Maß etwa an sozialen Reformen oder der Ausgestaltung politischer Teilhabe.⁶² *Solon* selbst beschreibt dies so:

⁵⁴ *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 21.

⁵⁵ *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 61.

⁵⁶ *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 21.

⁵⁷ *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 21.

⁵⁸ Dazu bereits unter II. 2.; zur Entwicklung siehe *Bleicken*, Die athenische Demokratie, 4. Aufl. 1995, S. 19 ff.; zum lyrischen Werk *Solons* siehe *Bagordo*, in: Zimmermann, Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1, 2011, S. 169 ff.

⁵⁹ Siehe die Beschreibung der Krisenerscheinungen bei *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 95 f.

⁶⁰ Die Reformen sind im Überblick dargestellt bei *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 95 ff.

⁶¹ *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 36 f.; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 23.

⁶² *Wolf*, Rechtsphilosophische Studien, 1972, S. 140 (149 ff.).

„Ansehn so viel als ihm zukommt, gewährte ich willig dem Volke, nahm seiner Würde nichts weg, fügte auch nichts ihr hinzu. Wiederum duldet' ich's nicht, daß die reichen und mächtigen Herrn mehr besäßen als rechtens ihnen gebührt. So bewehrte mit starkem Schild ich beide Parteien, daß nicht mit unrechter Macht einer den andren bedrückt.“⁶³

Die ganzheitliche Perspektive *Solons* bedingt auch einen Bedeutungswandel der Macht bzw. Gewalt (*Bia*): Der noch bei *Hesiod* zu beobachtende strikte Antagonismus zwischen *Bia* und *Dike* ist der praktischen Einsicht gewichen, dass die politische Durchsetzung des Rechts in der Polis der Machtanwendung bedarf, um Wirksamkeit zu entfalten.⁶⁴ Auch ist bei *Solon* bereits eine gewisse Rationalisierung in der Beschreibung der die Polis bei Missachtung der *Dike* ereilenden Übel (*Stasis*) zu beobachten; der mythologische Gedanke einer göttlichen Rache wegen der Übertretung der Rechtssätze tritt zunehmend in den Hintergrund.⁶⁵

4. Die ionische Philosophie: Anaximander und Heraklit

Mit der ionischen Naturphilosophie entsteht im 6. Jahrhundert v. Chr. das philosophische Nachdenken über die Abläufe der (stofflichen) Natur und deren Ursachen. Die Bezeichnung als *Natur*-Philosophie darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hauptvertreter dieser Bewegung ihre Gedanken zugleich auch der Polis und ihrer Ordnung zuwandten; eine scharfe begriffliche Trennung etwa zwischen dem Kosmos und der Polis hatte sich zu dieser Zeit noch nicht etabliert, sodass die Ganzheit einer Polis-Ordnung ebenso als Kosmos galt wie die geordnete Welt in ihrer Gesamtheit.⁶⁶ Im Rahmen dieser einführenden Darstellung sollen als Vertreter der ionischen Naturphilosophie die Philosophen *Anaximander* und *Heraklit* herangezogen werden.

Dem Philosophen *Anaximander* (um 610–545 v. Chr.) verdanken wir den ersten Satz der Philosophie; er verknüpft die dem Recht eigenen Steuerungs- und Ordnungsgedanken mit der (stofflichen) Natur und formuliert so die Idee einer als Ganzes geordneten Welt, eines *Kosmos*.⁶⁷ Als den Urgrund der seienden Dinge identifiziert *Anaximander* das *Apeiron* (das Grenzenlose bzw. nicht Bestimmbare):

„Anfang und Ursprung der seienden Dinge ist das *Apeiron* (das grenzenlos-Unbestimmbare). Woraus aber das Werden ist den seienden Dingen, in das hinein geschieht auch ihr Vergehen nach der Schuldigkeit; denn sie zahlen einander gerechte Strafe und Buße für ihre Ungerechtigkeit nach der Zeit Anordnung.“⁶⁸

⁶³ Fr. 7 in Latacz, Die griechische Literatur in Text und Darstellung, Bd. 1, 2. Aufl. 1998.

⁶⁴ Vgl. Sol. fr. 8 bei Latacz, Die griechische Literatur in Text und Darstellung, Bd. 1, 2. Aufl. 1998; zur Konzeption Hesiods siehe oben unter III. 1; zum Ganzen *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 38.

⁶⁵ Vgl. Sol. fr. 2, 14–19 bei Latacz, Die griechische Literatur in Text und Darstellung, Bd. 1, 2. Aufl. 1998. Dabei ist auch bei Solon der Gedanke einer die Übertretung der Rechtssätze rächenden *Dike* konzeptionell weiterhin präsent, wenn auch abgeschwächt, siehe *Jaeger*, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Historisch-philosophische Klasse, 1926, S. 69 (81); *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 24.

⁶⁶ Siehe zur Einführung etwa *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 157 ff.

⁶⁷ Vgl. *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, 6. Aufl. 1951, 2004, Fr. 12 B1; zu Anaximander siehe allgemein *Erlar*, in: Zimmermann, Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1, 2011, S. 264 f. Zur späteren Fortentwicklung der Kosmos-Idee durch Xenophanes aus Kolophon sowie Anaxagoras siehe *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 25 f.

⁶⁸ *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, 6. Aufl. 1951, 2004, Fr. 12 B 1; zu diesem in seiner Ausdeutung

Das in seiner Deutung bis heute umstrittene Fragment *Anaximanders* drückt das Werden und Vergehen als prozesshaften Vorgang aus, welcher seinen Ursprung im Grenzenlos-Unbestimmbaren nimmt und letztlich auch wieder dorthin zurückführt; die Sprache *Anaximanders* bezieht sich auf die Prozesse der stofflichen Natur ebenso wie auf den Gerichtsprozess.⁶⁹ Diese Reflexionen stehen bereits auf einer rationalen Grundlage im Gegensatz zu den mythologischen Konzepten der archaischen Dichter und sind Ausfluss des in der frühen ionischen Philosophie aufkommenden Strebens nach einer Ergründung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der stofflichen Natur, adressieren die Polis und ihre Ordnung allerdings ebenfalls.⁷⁰

Der berühmte Satz des *Anaximander* kann folgendermaßen interpretiert werden:⁷¹ Alles in der stofflichen Natur Seiende manifestiert sich in der Beanspruchung von Raum, welcher dadurch anderem Seienden nicht mehr zur Verfügung steht; einen Ausgleich in Form einer übergreifenden Ordnung bewirken hierbei allerdings die Zeitgesetze, welche jedem Sein den von ihm beanspruchten Raum wieder entziehen (durch das Vergehen).⁷² Auf die hinter diesen Überlegungen stehende Rechtsidee gewendet, begegnet bei *Anaximander* eine objektivierte, in prozesshaftem Werden sich entfaltende Vorstellung von Recht; das Recht erscheint dabei eingebettet in eine übergreifende Ordnung (Kosmos), welche ihren Ursprung in der unergründlichen Unbegrenztheit (dem Göttlichen) hat.⁷³ Das Göttliche als Ausgangspunkt des Rechts schafft eine Ordnung, in deren Rahmen und Grenzen das Recht sich prozesshaft entwickelt. Doch bleiben die Voraussetzungen und Inhalte eines geregelten Zusammenlebens nicht stets dieselben, sodass Rechtssätze sich verändern können und schließlich vergehen können, um neuem Recht zu weichen, welches sich in der göttlich veranlassten Ordnung entwickelt und entfaltet.

Der mit dieser Konzeption einhergehenden Objektivierung des Rechts wohnt eine Komponente der Gegenseitigkeit inne: Recht wird prozesshaft im Ringen um das einer Person Zukommende gefunden und damit wird ein Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche hergestellt; der Prozess selbst, in welchem dieser Ausgleich sich vollzieht, ist in die Zeitnotwendigkeit eingebunden und wird von objektiven Kriterien angeleitet. Dadurch ist der Prozess zugleich maßgeblich von der durch Objektivität veranlassten Gleichheitsidee geprägt.⁷⁴ Wie die Gesetze der Zeit einen Ausgleich zwischen dem jeweils für sich Raum beanspruchenden Seienden in der stofflichen Natur herbeiführen, so gewährleistet der ebenfalls an das Apeiron rückgekoppelte Prozess um die Gewährung von Recht im Zeitablauf einen Ausgleich.⁷⁵

umstrittenen Fragment siehe Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 39 f.; Fränkel, *Dichtung und Philosophie des frühen Griechentums*, 5. Aufl. 2006, S. 300 ff.; Verdroß-Droßberg, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948, S. 25.

⁶⁹ Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 1/1, 2001, S. 160.

⁷⁰ Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 39; zum Ganzen *Capelle, Die Vorsokratiker*, 1968, S. 10 ff.

⁷¹ Zu den verschiedenen Interpretationsansätzen siehe Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 39 f.; Fränkel, *Dichtung und Philosophie des frühen Griechentums*, 5. Aufl. 2006, S. 300 ff.; Verdroß-Droßberg, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948, S. 25.

⁷² Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 40.

⁷³ Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 40 f.; Jaeger, in: Gadamer, *Um die Begriffswelt der Vorsokratiker*, 1968, S. 49 (72, 78 f.).

⁷⁴ Vgl. Jaeger, in: Gadamer, *Um die Begriffswelt der Vorsokratiker*, 1968, S. 49 (84 ff.); zu weiteren Deutungen auch Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 41 m. Fn. 26.

⁷⁵ Siehe auch Wagner, in: Gigon/Fischer, *Antike Rechts- und Sozialphilosophie*, 1988, S. 220 (222 ff.).

Die bei *Anaximander* festgestellte Reziprozität und Objektivität des Rechts findet sich auch bei *Heraklit* (um 520–460 v. Chr.)⁷⁶ wieder, welcher das Recht mit dem Begriff des Streits in Verbindung bringt:

„Man soll aber wissen, daß der Krieg gemeinsam (allgemein) ist und das Recht der Zwist und daß alles geschieht auf Grund von Zwist und Schuldigkeit.“⁷⁷

Auch bei *Heraklit* verschmelzen Polis und Kosmos miteinander, sodass eine Trennung zwischen einer politisch-rechtlichen und einer naturgesetzlichen Aussage den Bedeutungsgehalt seiner Fragmente verfehlen würde.⁷⁸ Wie das oben zitierte Fragment zeigt, sind die Aussagen des *Heraklit* dialektisch angelegt; der Sinngehalt wird durch einen scheinbaren Gegensatz zunächst verdunkelt, um sodann bei näherer Betrachtung der einzelnen Aussagebestandteile aufgelöst und aufgeklärt zu werden. Auch das Wesen des Rechts als Streit ist hierbei vor dem Hintergrund zu sehen, dass *Heraklit* stets die Gegensätzlichkeit des Seienden betont und aus diesen Gegensätzen heraus Neues sich bilden und behaupten lässt.⁷⁹ Der Streit als Wesen des Rechts meint daher keine aus subjektiven Rechtspositionen folgende Willkür, sondern charakterisiert vielmehr „eine Art reziproker Gesetzlichkeit, die im Streit sich herstellt“⁸⁰. Trotz dieser vordergründigen Betonung der Gegensätze und des Streitigen bildet die Welt nach *Heraklit* eine verborgene Harmonie: Diese Harmonie ist der göttliche, weltumspannende *Logos* im Sinne einer „coincidentia oppositorum“^{81, 82}. Entstehen und Vergehen bilden vor diesem Hintergrund letztlich keine Gegensätze, sondern führen – da der Krieg *allem* gemeinsam ist – auf Ebene der Natur in ihrer Gesamtheit wieder zu einer widerspruchsfreien Harmonie.⁸³

Für die menschliche Ordnung, die *Nomoi* in den Poleis, folgt daraus, dass sie an dem zu verborgener Harmonie strebenden göttlichen *Nomos* ausgerichtet werden sollen.⁸⁴ Die übergreifende göttliche Ordnung, welche eine widerspruchsfreie Harmonie der Dinge gewährleistet, wird so zum Orientierungspunkt für die ordnungsbedürftigen menschlichen *Nomoi*. Ein bleibendes Verdienst der Rechtsphilosophie *Heraklits* ist nach alledem auch darin zu sehen, dass er – hierin insbesondere von *Hesiod* oder *Pythagoras* verschieden – keine statische Rechtsvorstellung vertritt, sondern in Ausrichtung auf den Streit als Wesen des Rechts dessen Dynamik und Veränderlichkeit anerkennt.⁸⁵

⁷⁶ Zu Heraklit im Allgemeinen siehe *Erler*, in: Zimmermann, Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1, 2011, S. 269 ff.

⁷⁷ *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, 6. Aufl. 1951, 2004, Fr. 22 B 80.

⁷⁸ Vgl. auch *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 168.

⁷⁹ Siehe dazu *Fränkel*, Dichtung und Philosophie des frühen Griechentums, 5. Aufl. 2006, S. 426 ff.; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 29 f.

⁸⁰ *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 41; mit der Gleichsetzung von Recht und Streit tritt Heraklit zugleich in deutliche Opposition zum Dichter Hesiod, welcher *Dike* und *Eris* gerade als Antipoden herausgestellt hatte, vgl. oben unter III. 1.

⁸¹ *Brecht*, Heraklit, 1936, S. 96, 119 ff. Diese göttliche Ordnung (*Nomos*) vermittelt Harmonie dadurch, dass sie Gegensätzliches zugleich zu umfassen vermag: So sind in ihr Tag und Nacht ebenso eins wie Leben und Tod, vgl. *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, 6. Aufl. 1951, 2004, Fr. 22 B 1, 2, 54, 62, 67, 112, 116, 123; dazu *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 30.

⁸² *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 41 f.; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 30, 33.

⁸³ Vgl. auch *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 1/1, 2001, S. 169.

⁸⁴ *Böckenförde*, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 42, der die Frage aufwirft, inwieweit die Annahme Heraklits, der göttliche *Nomos* könne von dem Besten der Polis erkannt werden, spätere Positionen der Stoa bereits anklingen lässt.

⁸⁵ Siehe insbesondere hierzu *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, 6. Aufl. 1951, 2004, Fr. 22 B 102; *Verdroß-Droßberg*, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl. 1948, S. 31, 33 f.; umfassend

5. Die Pythagoreer

Ein harmonisches Prinzip innerhalb der Natur nehmen auch die Pythagoreer an, eine im Anschluss an den Philosophen und Mathematiker *Pythagoras* (um 570–nach 510 v. Chr.) entstandene Philosophenschule.⁸⁶ Die antiken Zeugnisse über das Leben des *Pythagoras* berichten von zahlreichen Legenden und Wundern um die Person dieses Philosophen; seine Lehre wurde beschrieben als „eine eigenartige Mischung von Religion und höchster Rationalität, von Mathematik und Seelenglaube.“⁸⁷ Im Kontext einer rechtsphilosophischen Erschließung interessiert vorrangig das Verständnis der pythagoreischen Lehre vom rechten Maß, da die hierüber vorgefundenen Aussagen sich auf das Recht bzw. die Frage nach der Gerechtigkeit übertragen lassen. Vermittelt werden Harmonie und Maß nach der Lehre der Pythagoreer durch Zahlen bzw. Zahlenverhältnisse, wie sie sich etwa in der Geometrie oder der musikalischen Tonlehre manifestieren.⁸⁸ Gewendet auf die Polis befürworteten die Pythagoreer eine strikte Gliederung und Organisation der verschiedenen Lebensbereiche.⁸⁹ Selbst die Gerechtigkeit wird hierbei als Zahlenverhältnis ausgedrückt: Gerechtigkeit wird repräsentiert durch Quadratzahlen, in deren Entstehung aus der Multiplikation von Gleichem mit Gleichem eine herausgehobene Qualität erblickt wird; besonders hervorgehoben werden die Quadratzahlen 4 und 9.⁹⁰

zur Polis-Konzeption Heraklits *Bremer/Dilcher*, in: Flashar/Bremer/Rechenauer, *Die Philosophie der Antike*, Bd. 1/2, 2013, S. 601 (626 ff.).

⁸⁶ Zu dieser siehe *Erler*, in: Zimmermann, *Handbuch der griechischen Literatur der Antike*, Bd. 1, 2011, S. 266 ff. Auf die unterschiedliche Manifestation der Harmonie in den Lehren des Heraklit und der Pythagoreer macht zu Recht *Verdroß-Droßberg*, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948, S. 33 aufmerksam.

⁸⁷ *Ottmann*, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 1/1, 2001, S. 161.

⁸⁸ *Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 42 f.; *Verdroß-Droßberg*, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948, S. 27.

⁸⁹ In der aus dieser strikten Organisation resultierenden Überwachung klingen bereits Gedanken an, welche Platon später in seiner *Politeia* weiterentwickeln wird, siehe *Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 43.

⁹⁰ *Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 43 mit dem Hinweis, dass in der pythagoreischen Zahlensymbolik der Ursprung der späteren Ausdifferenzierung von ausgleichender (arithmetische Gleichheit) und austeilender Gerechtigkeit (geometrische Gleichheit) liege; *Zeller*, *Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bd. 1/1, 6. Aufl. 1919, S. 445 ff.